



Witzenhausen, den 09.05.2020

8. Info für ÖPR zur allgemeinen Wiederaufnahme des nicht-regulären Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020 bis zu den Sommerferien

Liebe Personalratskolleg/innen,
(im Werra-Meißner-Kreis und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg)

Wahrscheinlich haben Sie oder Ihre Kolleg*innen schon erste Schulerfahrungen unter Corona-Bedingungen im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung sammeln können. Wie Sie aus den Nachrichten sicherlich schon mitbekommen habe, sollen die Schulen ab dem 18.05.2020 schrittweise wieder geöffnet werden. Damit Sie auch in diesen Zeiten Ihre wichtige PR-Arbeit auch weiterhin gut ausfüllen können, erhalten Sie – wie bisher – Informationen zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs:

18.05.2020

- Wiederaufnahme Grundschule Klasse 4
- Sekundarstufe (alle Jahrgänge und Intensivklassen), gymnasiale Oberstufe
- Förderschulen ab Klasse 4

02.06.2020:

- Wiederaufnahme Grundschule (alle Jahrgänge, Vorklassen, Intensivklassen und Vorlaufkurse)
- Förderschulen Klasse 1-3

Für den **Unterricht an beruflichen Schulen** gelten gesonderte Regelungen für die Wiederaufnahme und Fortführung des Unterrichts, den Sie bitte der beigefügten Anlage des HKM entnehmen.

Das HKM hebt jetzt in seinen Anschreiben an die Schulleitungen hervor, dass **kein Regelunterricht in gewohnter Form im vollen Stundenumfang** stattfinden kann. Es gilt die **Maxime des Gesundheitsschutzes**, dem sich **alle anderen Ziele und Maßnahmen unterordnen** müssen (Hygieneregeln, Abstandsgebot etc.). Insbesondere sollen die Hygiene- und Abstandsregeln nochmals am Tag der Wiederaufnahme mit allen Schüler*innen besprochen werden. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind einzuhalten!

1. Regeln für den (Präsenz-)Unterricht

Da der Unterricht mit einem **Mindestabstand von 1,5 m** stattfinden soll, sind Gruppengrößen von i.d.R. 15 Personen nicht zu überschreiten. Die Klassenteilung wird vom HKM als praktikable Lösung angesehen. Vor Ort dürfen und müssen auch kleinere Gruppen gebildet werden, wenn die Räumlichkeiten die Einhaltung der Abstandsregeln ansonsten nicht gewährleisten.

Die **Pausen** sollen so gestaltet werden, dass möglichst wenige Schüler*innen miteinander in Kontakt kommen und die Abstandsregeln eingehalten werden können. Die besonderen Bedingungen jeder Schule sind dabei zu berücksichtigen.

Schüler, bei denen ein schwerer Verlauf bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu erwarten ist, sind auf ärztliche Bescheinigung vom Präsenzunterricht – gemäß Hygieneplan vom 22.04.2020 – zu befreien. Schüler*innen die das Abstandsgebot nicht einhalten können, müssen dem Unterricht fernbleiben (hierüber entscheidet im Einzelfall der/die Schulleiter*in nach Anhörung der Eltern).

Impressum

Herausgeber

Kreisverband Witzenhausen | witzenhausen@gew-hrwm.de

Verantwortlicher Redakteur

Richard Maydorn, Rechtsberater vom Kreisverband Witzenhausen



Die Regelung des HKM zum „Unterrichtsstart“ am 27.04.2020, wonach mindestens 20 Stunden Präsenzunterricht erteilt werden sollen, wird nun relativiert: Es soll nur noch so viel Präsenzunterricht wie möglich stattfinden und zwar in Abhängigkeit der personellen und räumlichen Möglichkeiten (für die einzelnen Schulformen gelten hierbei jedoch unterschiedliche Vorgaben). Die Schüler können z.B. halbtagsweise oder an einzelnen Tagen der Woche einbestellt werden. Die restliche Zeit erfolgt wie bisher im sog. „Home-Schooling“. Den Schül*innen soll ab der Sekundarstufe 1 ermöglicht werden an mindestens 8 Präsenztagen bis zu den Sommerferien am Präsenzunterricht bis zu den Sommerferien teilzunehmen. **Wie dies allerdings vor dem Hintergrund von 5 schulfreien Tagen in den 7 Schulwochen bis zu den Sommerferien erreicht werden soll, erscheint vor diesem Hintergrund und den räumlichen und personellen Situationen in den Schulen fraglich.**

2. Unterrichtsdauer

Ab dem 18.05.2020 soll die Dauer des Unterrichts folgenden Umfang haben:

- Grundschule (4. Jahrgangsstufe): mind. 20 Stunden Präsenzunterricht (nach den örtlichen Gegebenheiten)
- Förderschule (ab 4. Jahrgangsstufe): an 1 bis 2,5 Tagen (bis zu 4 Unterrichtsstunden täglich)
- Sekundarstufe 1: bis zu 6 Unterrichtsstunden an 1 Tag pro Woche
- Beruflichen Schulen: i.d.R. 6 bis 8 Unterrichtsstunden an 1 Tag pro Woche

Ab dem 02.06.2020 soll die Dauer des Unterrichts folgenden Umfang haben:

- Grundschule (alle Jahrgänge): mind. 6 Stunden Präsenzunterricht (aufgeteilt auf 1 oder 2 Tage)
- Förderschule (zusätzlich Unterricht in den Jahrgängen 1-3): an 1 bis 2,5 Tagen (bis zu 4 Unterrichtsstunden täglich)

Für den **Unterricht an beruflichen Schulen** gelten gesonderte Regelungen für die Wiederaufnahme und Fortführung des Unterrichts, den Sie bitte der beigefügten Anlage des HKM entnehmen.

Besondere Regelungen für die einzelnen Schulformen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben für die jeweilige Schulform. Schüler*innen sind nach den zentralen H/R-Abschlussprüfungen vom Unterricht befreit.

Die Lehrkräfte müssen ihren Schüler*innen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, auch wenn sie zur Risikogruppe gehören. Die Schulleitung stellt dabei die Erreichbarkeit der Lehrkräfte sicher.

3. Änderungen bei Risikogruppen

Diesem Schreiben liegt eine **Übersicht über Risikogruppen** bei. Hierbei hat es folgende kleinere Änderungen gegeben:

- Keine Freistellung vom Präsenzunterricht, wenn eine Person über 60 im selben Hausstand lebt
- auch bei „erhöhtem Risiko gemäß RKI-Definition“ ist ein freiwilliger Einsatz möglich
- die einzige Personengruppe, die auch freiwillig nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, sind schwangere und stillende Lehrerinnen (ein freiwilliger Einsatz bei Prüfungen ist gestattet)
- keine Freistellung vom Präsenzunterricht, wenn man mit einer schwangeren oder stillenden Frau im selben Hausstand lebt.

Impressum

Herausgeber

Kreisverband Witzenhausen | witzenhausen@gew-hrwm.de

Verantwortlicher Redakteur

Richard Maydorn, Rechtsberater vom Kreisverband Witzenhausen



Bei Sorge um die Gesundheit der im Haushalt lebenden Angehörigen (Ü60, Schwangere oder Stillende) kann es ratsam sein, sich mit dem Fach-/Hausarzt des Vertrauens in Verbindung zu setzen und den Sachverhalt zu besprechen.

4. Einschätzung von Konsequenzen bei freiwilligem Einsatz

Nicht wenige Kolleg*innen, die zwar als Risikogruppenzugehörige auf Antrag vom Präsenzunterricht zu befreien wären, wollen dennoch gerne wieder in den Präsenzunterricht oder auch die Notbetreuung gehen. Hierbei erreichten den GPRLL Fragen, ob diese „Freiwilligkeit“ im Falle einer Infektion (neben der Erkrankung) auch Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes haben könnte. Dazu eine erste Einschätzung: Wer sich im Dienst (ob freiwillig oder verpflichtend) oder außerhalb des Dienstes infiziert und erkrankt, **ist krankenversichert und beihilfeberechtigt**. In keinem Fall liegt eine vorsätzliche Erkrankung oder Herbeiführung eines Unfalls vor, was ggf. zu einem Ausschluss von Versicherungsleistungen führen könnte.

Damit bleibt nur die Frage offen, ob es sich bei einer Corona-Infektion um eine Berufserkrankung handelt. Ausführlichere Informationen findet man dazu auf der Homepage des DGB:

<https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/verwaltungsrecht/dienstunfallrecht/themen/beitrag/ansicht/dienstunfallrecht/coronavirus-unfall-oder-berufskrankheit/details/anzeige/>

Demnach stellt sich das Thema für den Schulbereich für den GPRLL folgendermaßen dar: Für den Schulbereich gibt es – anders als beim Krankenhauspersonal – kein „Merkblatt zur Berufskrankheit Nummer 3101“ und damit keine generelle verbindliche Zusage des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, dass die Corona-Infektion in der Zeit des Präsenzunterrichts als Berufskrankheit anerkannt wird. Damit muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Infektion im Beruf erfolgte. Wir gehen davon aus, dass bei Lehrkräften, die sich jetzt im Rahmen der schulischen Tätigkeit insbesondere im Präsenzunterricht infizieren, im Einzelfall und vor Gericht der Nachweis der Infektionskette trotzdem leichter führen lässt, als dies in vielen anderen Berufen der Fall ist (ÖPNV; Einzelhandel etc.) und damit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit eher gegeben sein könnten. Gerichtsurteile, wie hier die allgemeine Infektionsgefahr und die im Beruf abgegrenzt werden können, gibt es noch nicht. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob man freiwillig oder verpflichtend eingesetzt wurde.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Zusammenfassung hilft, die Personalratsarbeit in der nächsten Zeit an Ihren Schulen zum Wohle der Beschäftigten zu gestalten. Schulformspezifische Regelungen finden Sie im Anhang zu diesen Informationen.

Ich wünsche Ihnen – wie immer – weiterhin Gesundheit und belastbare Nerven

Mit kollegialen Grüßen

Richard Maydorn

Anlagen

- Brief des Ministers an die Schulen vom 07.05.2020 zu schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18.05.2020

Impressum

Herausgeber

Kreisverband Witzenhausen | witzenhausen@gew-hrwm.de

Verantwortlicher Redakteur

Richard Maydorn, Rechtsberater vom Kreisverband Witzenhausen



PERSONALRAT-INFO 8

DER GEW-FRAKTION IM GESAMTPERSONALRAT
DER LEHRERINNEN UND LEHRER BEIM
STAATLICHEN SCHULAMT IN BEBRA



www.gew-hrwm.de

Mai
2020

Seite: 4 / 4

- Erlasse des HKM vom 07.05.2020 zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18.05.2020: Grundschule, Förderschule, Gesamtschule (incl. Haupt- und Realschulen), Gymnasien (Sekundarstufe II) und Berufliche Schulen
- Raster zur Eingruppierung von Risikogruppen

Impressum

Herausgeber

Kreisverband Witzenhausen | witzenhausen@gew-hrwm.de

Verantwortlicher Redakteur

Richard Maydorn, Rechtsberater vom Kreisverband Witzenhausen